

SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN KINDERGARTEN AM BREMIG e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für den Kindergarten Am Bremig e.v.“.
Der Verein soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Rottendorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12.2007.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Förderverein für den Kindergarten am Bremig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für den Kindergarten im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Diese personelle, ideelle und finanzielle Förderung geschieht insbesondere durch
 - a) soziales Engagement für alle Altersgruppen, unter Berücksichtigung von §53 der Abgaben-Ordnung.
 - b) Geistige und Kulturelle Förderung der Kinder
 - c) Hilfe bei der Pflege und Erhaltung der Räume und Außenanlagen
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen und das Wirken des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme geschieht auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat das Recht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einzulegen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch den Tod
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, das dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
 - c) Durch Ausschluss.
 - dieser wird beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. vereinswidriges Verhalten oder Beitragsrückstände von über zwei Jahren, vom Vorstand ausgesprochen. Der Ausgeschlossene hat das Recht gegen die Entscheidung des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
 - d) beim Verlust der Rechtsfähigkeit eines kooperativen Mitgliedes.

§4 Beiträge und Mittel

- (1) Die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und Zuwendungen bestritten. Diese werden vom Vorstand entgegengenommen oder sind auf ein von ihm bestimmtes Konto zu überweisen. Die erwirtschafteten Überschüsse sind mindestens einmal im Jahr zugunsten der Kinder im Kindergarten zu verwenden. Den Überschuss stellt die Vereinsleitung fest.
- (2) Der jeweilige Mindestbetrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Der Beitrag ist eine Bringschuld, er ist bis spätestens 31.03. eines jeden Kalenderjahres fällig. Er ist ein Jahresbeitrag und bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht – auch nicht teilweise – zu erstatten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Der erweiterte Vorstand

§6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter als 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier als 3. Vorsitzenden

§7 Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes (§6)
 - b) Dem Schriftführer
- (2) In der Mitgliederversammlung am 06.11.07 werden von dieser der 1. Vorsitzende und der Schriftführer lediglich auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Stellvertreter als 2. Vorsitzender und der Kassier werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Ab 2008 werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes oder des Kassierers oder des Schriftführers bleiben der/die Neu gewählte(n) nur bis zum Ende der Amtszeit des/der Ausgeschiedenen im Amt.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden und den Kassier als dritten Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, übernimmt der 3. Vorsitzende die Vertretung.
- (4) Die Vereinsleitung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Tätigkeit der Vereinsleitung ist ehrenamtlich.
- (7) Der Schriftführer hat über die Sitzungen der Vereinsleitung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Die Vereinsleitung ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr durch den 1. Vorsitzenden einzuberufen.
- (9) Die Vereinsleitung kann nach Bedarf Mitarbeiter heranziehen.

§8 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mit vorgehender Vorstandssitzung statt und wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, einberufen und den Mitgliedern zwei Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben. Auf ihr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche. Einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss stattgegeben werden.

§9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

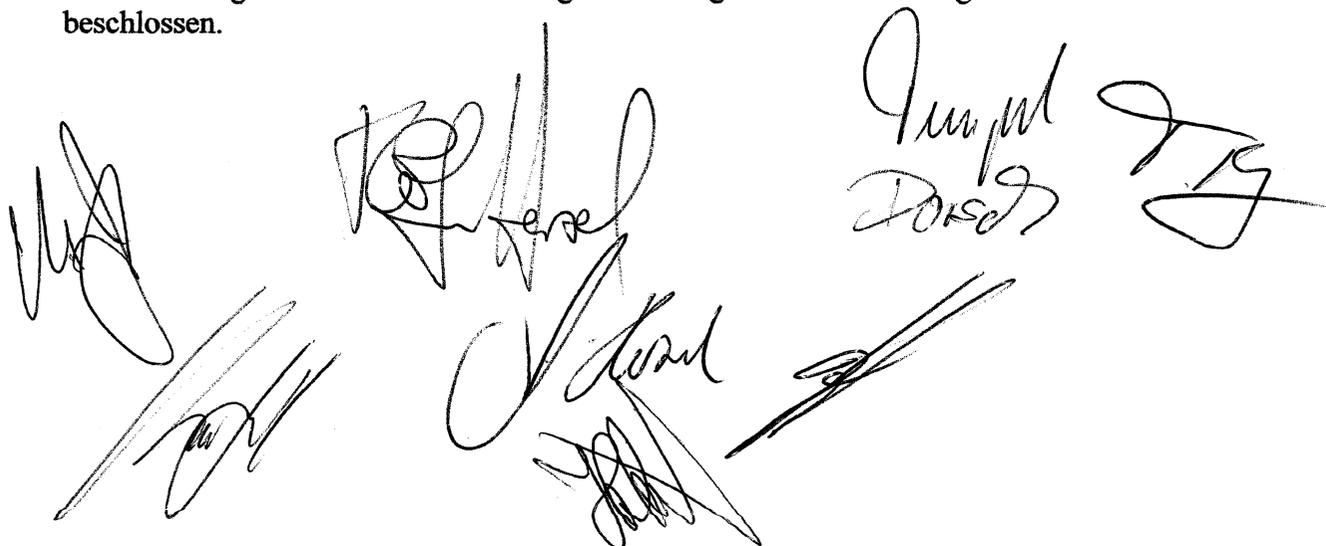
- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und des Vorstandes und des Kassierer
 - c) die Wahl der nach §6 und §7 zu wählenden Mitglieder der Vereinsleitung
 - d) die Wahl von drei Rechnungsprüfern
 - e) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - f) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- (2) Bei einer Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen bestellten Vertreter aus. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit.

- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer, den wesentlichen Verlauf der Versammlung wiedergebenden Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Satzungsänderungen müssen von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden.
- (6) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung bestimmen kann. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so ernennt die Versammlung einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Elternbeirat des Evangelischen Kindergartens Am Bremig, der es ausschließlich zur Förderung der Kinder, der Einrichtung oder Pflege und Erhaltung der Räume und Außenanlagen und für soziales Engagement für alle Altersgruppen zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde durch Neufassung in der Mitgliederversammlung am 06.11.2008 beschlossen.

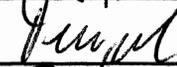
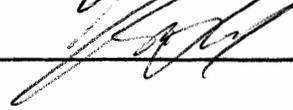


The image shows several handwritten signatures in black ink. There are approximately eight distinct signatures scattered across the bottom half of the page, representing the approval of the statute by the assembly and the board.

Amtsgericht
WÜRZBURG
28. APR. 2008
Registernotariat
Amt KM

Amtsgericht
WÜRZBURG
10. JAN. 2008
Registernotariat
Amt KM

Anwesenheitsliste Gründungsversammlung
Förderverein für den Kindergarten am Bremig
am: 06.11.2007

| Name: | Unterschrift |
|-----------------|--|
| Herzel, Rolf |  |
| Tempel, Ralf |  |
| Dorsch, Babsi |  |
| Herzel, Andrea |  |
| Herbert, Thomas |  |
| Junker, Michael |  |
| Menig, Tanja |  |
| Kraft, Stefan |  |
| Keupp Horst |  |

Amtsgericht Würzburg -Registergericht-

Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Telefon: 0931-381-0

0931-381-345, 346

Fax: 0931-381-347



Bei Antwort bitte angeben: Unsere Geschäftsnummer
VR 200242 (Fall 1)

Datum
30.04.2008

Bescheinigung

Der Verein **Förderverein für den Kindergarten Am Bremig e.V., Sitz: Rottendorf** dessen Satzung am 06.11.2007 errichtet ist, wurde am 29.04.2008 unter VR 200242 im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.

Amtsgericht Würzburg -Registergericht-


Helbig, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

